

Besondere Nebenbestimmungen für EFRE-kofinanzierte Zuwendungen (BNBest-EFRE)

Die **Besonderen Nebenbestimmungen** für **EFRE-kofinanzierte Zuwendungen** (= BNBest-EFRE) enthalten Grundlagen und Erläuterungen sowie besondere Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für Zuwendungen, die mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (= EFRE), das heißt mit Mitteln der Europäischen Union (= EU) kofinanziert werden. Die Grundlagen und Erläuterungen sind in Standardschrift, **die besonderen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in kursiver Fettschrift formatiert.**

Die BNBest-EFRE sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids.

1. Ausgabenerstattungsverfahren

Im Rahmen der EFRE-Förderung gilt das Ausgabenerstattungsverfahren. Danach kann das Saarland bei der EU-Kommission eine Auszahlung von EFRE-Mitteln nur veranlassen,

- wenn der Zuwendungsempfänger zuwendungsfähige Ausgaben bereits tatsächlich getätigt und sie durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat und
- wenn die zugrundeliegenden Vorgänge recht- und ordnungsgemäß sind.

Der Mittelabruf erfolgt daher auf der Grundlage des dem Zuwendungsbescheids beigefügten Mittelabrufformulars, mit dem der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass die von ihm zur Erstattung beantragten Ausgaben tatsächlich sowie frist – und bestimmungsgemäß eingesetzt und im Einklang mit den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften getätigt wurden, insbesondere im Einklang mit den Gemeinschaftspolitiken in den Bereichen:

- ***Staatliche Beihilfen***
- ***Öffentliche Auftragsvergabe***
- ***Schutz und Verbesserung der Umwelt***
- ***Gleichstellung von Frauen und Männern***
- ***Beseitigung jeder Form der Diskriminierung***
- ***Nachhaltige Entwicklung***

Bei den Angaben im Mittelabrufformular handelt es sich um subventionserhebliche Angaben.

Der bewilligenden Stelle sind geeignete Nachweise vorzulegen (z. B. Vergabevermerke, baurechtliche Genehmigungen, Fotos, Presseartikel).

Das Saarland erhält die bei der EU-Kommission beantragten EFRE-Mittel nach dem EU-rechtlich vorgesehenen Mittelzuweisungsverfahren. Auf den konkreten Zeitpunkt der Zuweisung hat das Land nur einen begrenzten Einfluss. Eine Verpflichtung des Landes zur Übernahme eventueller Zwischenfinanzierungskosten besteht nicht.

2. Mittelverfall

Die in Artikel 93 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegte sog. "n+2-Regel" besagt, dass die in den einzelnen Jahrestanchen des jeweiligen Programms gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein müssen, damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission wieder zurückgenommen wird und somit diese Mittel dem Land verloren gehen. Dies erfordert wiederum bei den Zuwendungsnehmern eine hohe Disziplin bezüglich der planmäßigen Umsetzung der Projekte und einen zeitnahen Abruf der verausgabten Mittel (s. o.). Bei unplanmäßigem Verlauf des geförderten Projektes ist Folgendes zu beachten:

Absehbare Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger der bewilligenden Stelle (HIER BITTE NAMEN DER ZWISCHENGESCHALTETEN STELLE EINFÜGEN) unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

Über eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums (vgl. dazu den nachstehenden Hinweis) entscheidet die bewilligende Stelle auf Antrag. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums, insbesondere dann nicht, wenn diese zu einem Verfall von EU-Mitteln aufgrund von Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 führen würde.

Hinweis:

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss.

Der Zuwendungsempfänger darf Zahlungsverpflichtungen nur innerhalb des Bewilligungszeitraums eingehen. Die Anforderung von Fördermitteln ist nur innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich.

3. Einwilligung in die Veröffentlichung von Förderdaten

Die Förderung aus den EU-Strukturfonds ist gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1828/2006 gebunden an die Veröffentlichung eines Verzeichnisses

- der Begünstigten
- der Bezeichnung der Vorhaben und
- des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen.

Dieses Verzeichnis wird im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichtes erstellt. Der Durchführungsbericht und das Verzeichnis werden der Europäischen Kommission jährlich übersandt. Das Verzeichnis wird auf der Website der Strukturfondsförderung Saarland (www.strukturfondsfoerderung.saarland.de) das ganze Jahr über veröffentlicht und jährlich zum Zeitpunkt der Erstellung des Durchführungsberichts aktualisiert.

Der Zuwendungsempfänger ist auf der Grundlage des dem Antrag auf EFRE-kofinanzierte Zuwendung beigefügten Formulars (Einverständniserklärung) und nach Maßgabe dieser Ziffer mit der Aufnahme in das Verzeichnis und mit der Veröffentlichung des Verzeichnisses einverstanden.

4. Informations- und Publizitätspflichten

Um die Aufmerksamkeit stärker auf ihre Aktivitäten zu lenken, hat die EU die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen für verbindlich erklärt. Die Artikel 8 und 9 der VO (EG) Nr. 1828/2006 beschreiben die Informations- und Publizitätsvorschriften, die **vom Zuwendungsempfänger** einzuhalten sind. Danach hat der Zuwendungsempfänger die folgenden Informations- und Publizitätspflichten:

4.1. Informationspflichten gegenüber den am Vorhaben Beteiligten

Wird für ein Vorhaben eine Finanzierung aus dem EFRE gewährt, so hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die an dem Vorhaben Beteiligten über diese Finanzierung informiert werden.

Die Information besteht in einem deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem EFRE kofinanzierten Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 ausgewählt wurde.

Alle Unterlagen und alle Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben enthalten die Angabe, dass das operationelle Programm aus dem EFRE kofinanziert wurde.

4.2. Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit

4.2.1. Während der Durchführung des Vorhaben hat der Zuwendungsempfänger bei Vorhaben,

- **die die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betreffen und**
- **die mehr als 500.000 € Zuschuss aus öffentlichen Mitteln (nationale und EU-Mittel) erhalten**

am Standort des Vorhabens ein Hinweisschild aufzustellen, das die folgenden Informationen enthält:

- **das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen Normen¹ und den Verweis auf die Europäische Union,**
- **den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“,**
- **einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „Investition in Ihre Zukunft“.**

4.2.2. Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger bei Vorhaben

- **die die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen betreffen oder im Erwerb eines materiellen Gegenstandes bestehen und**
- **die mehr als 500.000 € Zuschuss aus öffentlichen Mitteln (nationale und EU-Mittel) erhalten**

am Standort des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe aufzustellen, die die folgenden Informationen enthält:

- **die Art und die Bezeichnung des Vorhabens**
- **das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen Normen² und den Verweis auf die Europäische Union,**
- **den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“,**
- **einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „Investition in Ihre Zukunft“.**

¹ Download der entsprechenden Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dez. 2006 (ABl. L 371/46 v. 27.12.2006) unter

[http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/fsfc/ce_1828\(2006\)_de.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/fsfc/ce_1828(2006)_de.pdf).

Der für die äußere Form des Emblems maßgebliche Anhang 1 umfasst die Seiten 46-48 der Verordnung. **Beachte:** Mit Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl. L 250/1 v. 23.9.2009) wurde der Satz unter der Überschrift "Internet" geändert. Er lautet jetzt: "PANTONE REFLEX BLUE entspricht auf der Web-Palette der Farbe RGB: 0/51/153 (hexadezimal: 003399), und PANTONE YELLOW entspricht auf der Web-Palette der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00)." (Änderung gegenüber der Vorfassung in fett hervorgehoben)

Download des Emblems unter

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/graph/embleme_de.htm

² Wie Fußnote 1.

4.2.3. Die in 4.2.1. bzw. 4.2.2. genannten Informationen auf dem Hinweisschild bzw. auf der Erinnerungstafel nehmen mindestens 25 % der Fläche des Hinweisschildes bzw. der Erinnerungstafel ein .

Wenn es nicht möglich ist, eine permanente Erinnerungstafel auf einem in 4.2.1. genannten materiellen Gegenstand anzubringen, sollten andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Gemeinschaftsbeitrag bekannt zu machen.

4.3 Technische Merkmale von Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf Ebene des Vorhabens

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers, die für die Begünstigten, die potenziellen Begünstigten und die Öffentlichkeit bestimmt sind (zum Beispiel Broschüren, Flyer, Websites, Pressemitteilungen, Vorträge, Konferenzen etc.), müssen die folgenden Informationen enthalten:

- **das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 angegebenen Normen³ und den Verweis auf die Europäische Union,**
- **den Verweis auf den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“,**
- **einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „Investition in Ihre Zukunft“.**

Wenn eine Informations- oder Publizitätsmaßnahme mehrere Vorhaben betrifft, die von mehr als einem Fonds kofinanziert werden, ist der unter dem zweiten Teilstrich vorgesehene Verweis nicht erforderlich.

Bei kleinem Werbematerial ist es ausreichend, das Emblem der Europäischen Union und einen Verweis auf die Europäische Union zu verwenden.

4.4 Dokumentation der Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die von ihm durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen geeignete Nachweise zu erbringen (zum Beispiel Fotos von Hinweis- und Erinnerungstafeln, Beispielexemplare von Unterlagen, Teilnahmebescheinigungen, Veröffentlichungen).

5. Berichtspflichten

Die Zahlungen der EU-Kommission hängen unter anderem davon ab, dass das Saarland seinen gegenüber der Kommission bestehenden Berichtspflichten über Umset-

³ Wie Fußnote 1.

zung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 ordnungsgemäß nachkommt. Deswegen ist die inhaltlich vollständige und fristgerechte Bereitstellung der für die Berichte an die Kommission erforderlichen Daten Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln bei der Durchführung des Vorhabens.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, über die Mittel bewilligende Stelle (HIER BITTE NAMEN DER ZWISCHENGESCHALTETEN STELLE EINFÜGEN) entsprechende Datenanforderungen der Verwaltungs-, der Bescheinigungs- und der Prüfbehörde ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen.

Diese Anforderungen betreffen insbesondere

- ***die regelmäßige, mindestens einmal jährlich bis 15. Februar zu erfüllenden Berichtspflichten hinsichtlich der Umsetzung des Fördervorhabens (finanzielle Abwicklung und Indikatoren).***
- ***die Bereitstellung von Daten für Bewertungen während des Programmplanungszeitraums und für die Ex-Post-Bewertung sowie gegebenenfalls für wissenschaftliche Untersuchungen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegen stehen.***

Den mit der Bewertung beauftragten Stellen sind alle notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger erfüllt seine Berichtspflichten auf der Grundlage des dem Zuwendungsbescheids beigefügten Formblatts „Berichts- und Vorlageverpflichtungen“.

6. Aufbewahrungspflichten

6.1 Die Originalbelege (Rechnungs- und Zahlungsbelege) und sonstige relevante Unterlagen (z. B. Dokumentationen von Vergabeverfahren) sind vom Zuwendungsempfänger bis drei Jahre nach dem Abschluss des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013, also mindestens bis 31.08.2020 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, es sei denn, dass sich aus dem Zuwendungsbescheid eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Falls sich der Aufbewahrungszeitraum über den 31.08.2020 hinaus verlängert, wird dies dem Zuwendungsempfänger zu gegebener Zeit mitgeteilt.

6.2 Zulässig ist auch die Aufbewahrung von Belegen als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Zu den allgemein anerkannten Datenträgern zählen zumindest:

- **Fotokopien von Originalen**
- **Mikrofiches von Originalen**
- **Elektronische Fassungen von Originalen**
- **Nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen.**

Das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein anerkannten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen wird nach den einschlägigen Vorschriften in den EU-Verordnungen dann als zulässig anerkannt, wenn das Bescheinigungsverfahren mit den nationalen Rechtsvorschriften übereinstimmt und hinreichende Gewähr für die Glaubwürdigkeit der aufbewahrten Fassungen zu Rechnungsprüfungszwecken bietet.

Liegen Unterlagen nur in elektronischer Form vor, so muss das verwendete EDV-System anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Unterlagen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und dass sie für Rechnungsprüfungszwecke glaubhaft sind.

Von Zuwendungsempfängern, die in den Anwendungsbereich der ANBest-P-GK fallen, ist § 27 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO vom 10. Oktober 2006, Amtsbl. Nr. 47 des Saarlandes vom 2. November 2006, Seite 1842) und hier bezüglich elektronischer Unterlagen insbesondere Absatz 11 des § 27 Kommunalhaushaltsverordnung zu beachten.

Von Zuwendungsempfängern, die in den Anwendungsbereich der ANBest-P fallen, ist Nr. 6.9 Satz 2 und 3 der ANBest-P zu beachten. Danach können zur Aufbewahrung von Belegen auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss dabei den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Bei der Anerkennung von Belegen, die aus elektronischen Buchhaltungssystemen stammen, sind die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu berücksichtigen. Mit den GoBS werden die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB), der Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, für den Bereich der DV-gestützten Buchführung präzisiert.

Elektronische Unterlagen, die aus elektronischen Buchhaltungssystemen stammen, die die Anforderungen der GoBS erfüllen, werden in der Regel auch den Anforderungen der Nr. 6.9 Satz 2 und 3 der ANBest-P genügen. Dass elektronische Buchhaltungssysteme den Anforderungen der GoBS genügen, kann zum Beispiel durch eine entsprechende Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder des für den Zuwendungsempfänger zuständigen Finanzamtes nachgewiesen werden.

6.3 Der bewilligenden Stelle ist mit jedem Mittelabruf und mit jedem Verwendungsnachweis der Aufbewahrungsort der Originalbelege und der Akten mitzuteilen.

7. Buchführungspflichten

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich nach Maßgabe der Anlage 6 (Anweisung über die gesonderte Buchführung aller Finanzvorgänge bzw. das Führen eines eigenen Buchungscodes gemäß Art. 60 d der VO (EG) Nr. 1083/2006) zur Gewährleistung einer abgrenzbaren Projektverwaltung inklusive einer gesondert abgrenzbaren, projektbezogenen Buchführung, getrennt von anderen Aktivitäten des Trägers, mit der jederzeit alle projektrelevanten Daten nachweisbar und überprüfbar sind.

8. Finanzkontrollen und Finanzprüfungen

Sowohl das Haushaltsrecht des Saarlandes als auch einschlägige EU-Verordnungen sehen Finanzkontrollen und Finanzprüfungen vor, die dieses Projekt betreffen können. Finanzkontrollen (während des laufenden Zuwendungsverfahrens) und Finanzprüfungen (nach Abschluss eines Zuwendungsverfahrens) können beispielsweise durch die bewilligende Stelle, die EFRE-Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde oder europäische Institutionen durchgeführt werden. Finanzkontrollen im Sinne dieser Ziffer sind auch Vor-Ort-Kontrollen einzelner Vorhaben im Bewilligungszeitraum.

Zu diesen Zwecken muss der Zuwendungsempfänger den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die erforderlichen Auskünfte erteilen. Daneben muss die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglicht werden. Zudem muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die Prüfungen am Investitionsstandort und/oder am Dienstleistungsstandort durchgeführt werden können.

Kontroll- und Prüfrechte nationaler Institutionen bleiben hiervon unberührt.

9. Finanzielle Berichtigungen

Der Mitgliedstaat und/oder die EU-Kommission können bei Unregelmäßigkeiten oder bei nachgewiesenen erheblichen Änderungen, die sich auf die Art oder die Bedingungen für die Durchführung und Kontrolle der Vorhaben oder der operationellen Programme auswirken, finanzielle Berichtigungen vornehmen. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind vom Saarland an die EU-Kommission einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Sofern der Zuwendungsempfänger die finanziellen Berichtigungen zu verantworten hat, wird der Zuwendungsgeber die Zuwendungen entsprechend kürzen bzw. unter Berechnung von Zinsen zurückfordern.

10. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

Diesem Bescheid liegen die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die des EG-Vertrags und folgende Verordnungen zugrunde:

- ***Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210/25 vom 31. Juli 2006)***
[http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/general/ce_1083\(2006\)_de.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/general/ce_1083(2006)_de.pdf) ,
geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 (ABl. L 94/10 v. 8.4.2009)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:094:0010:0012:DE:PDF>
- ***Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210/1 vom 31.7.2006)***
[http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/feder/ce_1080\(2006\)_de.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/feder/ce_1080(2006)_de.pdf) ,
geändert durch Verordnung (EG) Nr. 397/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl. L 126/3 vom 21.05.2009)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:126:0003:0004:DE:PDF>

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371/1 vom 27.12.2006)

[http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/fsfc/ce_1828\(2006\)_de.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/fsfc/ce_1828(2006)_de.pdf)

geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 vom 1. September 2009 (ABl. L 250/1 v. 23.09.2009)

<http://eur->

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:250:0001:0062:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:250:0001:0062:DE:PDF)

Die vorgenannten Verordnungen können auf den jeweils angegebenen Internetseiten eingesehen werden. Alle Texte können auch bei der bewilligenden Stelle angefordert werden. Gültig ist ausschließlich der Verordnungstext.